
Gemeinde Mahlberg

**5. Änderung und 1. Erweiterung des
Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“**

**Umweltbericht mit integriertem
Grünordnungsplan**

Freiburg, den 07.03.23
Erneute Offenlage



Bebauungsplan genehmigt
Änderungsplan
gemäß § 10 Bau GB in Verbindung mit
§ 1 der BauGB-DVO

Offenburg, den 18. Okt. 2023



LANDRATSAMT
ORTENAUKREIS
- Baurechtsbehörde -

Schaub
Schaub

Gemeinde Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Erneute Offenlage

Projektleitung:

M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

Projektbearbeitung:

M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage	1
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Allgemeine Umweltziele	2
2.3 Geschützte Bereiche	4
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	5
2.5 Prüfmethode	7
2.6 Datenbasis	9
3. Beschreibung städtebaulichen Planung	9
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften.....	9
3.2 Wirkfaktoren der Planung.....	10
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	10
4. Derzeitiger Umweltzustand	11
4.1 Fläche	11
4.2 Boden	12
4.3 Wasser.....	12
4.4 Klima / Luft.....	13
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	13
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	13
4.5.2 Tiere	14
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	14
4.7 Mensch	14
4.8 Kultur- und Sachgüter	15
5. Grünordnungsplanung	15
5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept.....	15
5.2 Grünordnerische Maßnahmen.....	16
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	18
6.1 Fläche	18
6.2 Boden	18
6.3 Wasser.....	19
6.4 Klima / Luft.....	19
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	20
6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	20
6.5.2 Tiere	20
6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	21

6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	23
6.7	Mensch	23
6.8	Kultur- und Sachgüter	23
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche	24
6.10	Abwasser und Abfall	24
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	24
6.12	Wechselwirkungen	24
6.13	Störfallbetrachtung	24
6.14	Kumulation	25
7.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....	26
7.1	Bilanzierung der Schutzgüter	26
7.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	29
7.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	29
7.2.2	Schutzgut Boden	29
7.2.3	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	30
7.2.4	Kompensation verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen	31
8.	Planungsalternativen	31
8.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
9.	Zusammenfassung	32

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.	1
Abb. 2:	Regionalplan Südlicher Oberrhein, Raumnutzungskarte, Lage des Plangebiets rot markiert.	6
Abb. 3:	FNP der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim, Plangebiet rot markiert.	7

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	7
Tab. 2:	Relevanzmatrix	11
Tab. 3:	Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung.....	18

Anlagen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Ein Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung, bzw. –erweiterung der Baufirma Kern. Es handelt sich um ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Im Bebauungsplan werden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 ausgewiesen mit einer GRZ von 0,8. Im GE1 sind gewerbliche Lagerflächen, Lagerplätze und Werbeanlagen mit Hinweis auf Handwerk und Beruf des Betriebs zulässig. Im GE2 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe 12,5 m betragen, es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0° – 30° zulässig.

Lage des Plangebiets

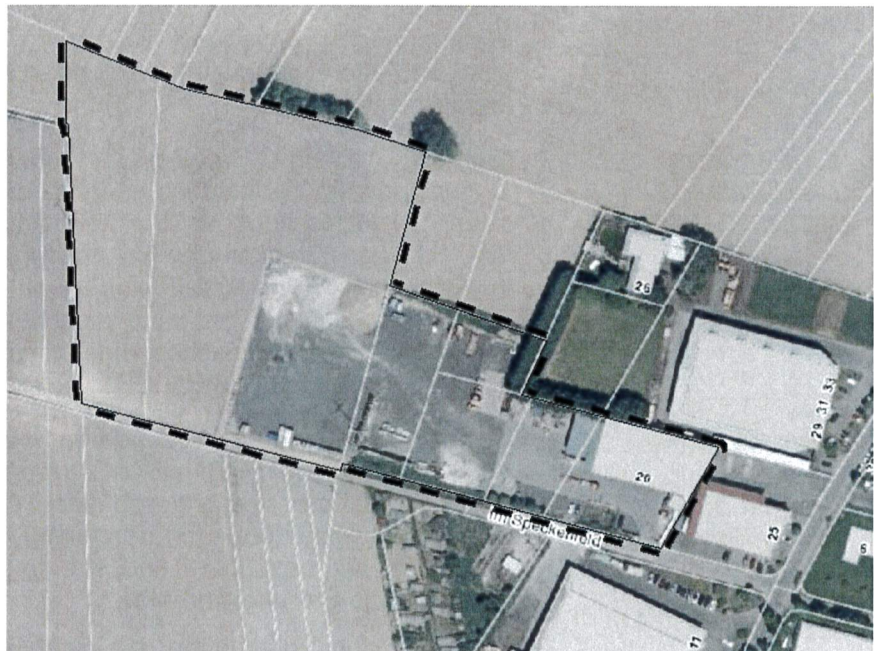


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

Umweltschützende Belange im BauGB:

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger

<i>Untersuchungs- umfang und -methode</i>	einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.
	Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.
	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Untersuchungsumfang für den Artenschutz festgelegt.
	Auf die Durchführung eines eigenständigen Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde verzichtet. Die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu Untersuchungsumfang und -methode wurden zur Offenlage berücksichtigt.
<i>Eingriffsregelung nach BNatSchG und BauGB</i>	Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).
<i>Artenschutzrecht</i>	Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.
	Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).
	Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.
2.2 Allgemeine Umweltziele	
<i>Definition</i>	Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.
<i>Funktion: Bewertungsmaßstab</i>	Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.
<i>Pflanzen und Tiere</i>	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbeson-

dere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen

Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg

- Reduzierung der Treibhausgasemissionen
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu

Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
- Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft
- Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen

Mensch / Lärm

Vorgaben zum Lärmschutz in Form der

- Orientierungswerte der DIN 18005
- Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit. Das nächste FFH-Gebiet befindet sich 1,5 km entfernt in nordöstlicher Richtung. Das nächste Vogelschutzgebiet befindet sich 5 km entfernt in nordwestlicher Richtung.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.

Nationalpark (§ 24 BNatSchG)

Es befinden sich keine Nationalparks im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.

Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

Es befinden sich keine Biosphärenreservate im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.

<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Es befinden sich keine LSG im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Es befinden sich keine Naturparks im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Es befinden sich keine Naturdenkmäler im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG)	Es befinden sich keine geschützten Biotope im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Es befinden sich keine geschützten Streuobstbestände im Plangebiet oder der näheren Umgebung, keine Betroffenheit.
<i>Wasserschutzgebiet</i>	Es befinden sich keine Wasserschutzgebiete im Plangebiet. Westlich des Plangebiets in ca. 500 m Entfernung liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Lahr „Kaiserwald“ (Zone IIIB) und östlich liegt in rund 1 km Entfernung das festgesetzte WSG Kippenheim „Schambachtal“.
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Es befinden sich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Plangebiet. Das nächste befindet sich etwa 300 m nördlich entlang des Neugrabens.
<i>Waldfunktionen</i>	Es befindet sich kein Wald mit besonderen Waldfunktionen im Plangebiet.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Landesentwicklungsplan</i>	Im Landesentwicklungsplan (LEP, Wirtschaftsministerium BW 2002) wird Mahlberg als ländlicher Raum beschrieben. Das landesentwicklungspolitische Ziel ist, die spezifischen Potentiale des Ländlichen Raumes so zu fördern und zu nutzen, dass sich der Ländliche Raum als eigenständige Kraft im großräumigen Standortwettbewerb behaupten und profilieren kann.
<i>Regionalplan</i>	In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband Südlicher Oberrhein) ist für das Plangebiet im östlichen Teil bereits Gewerbegebiet ausgewiesen. Die übrige Fläche ist als landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe 1 ausgewiesen. Hier ist der Flächenbedarf für die Entwicklung von Gewerbeflächen nachzuweisen.

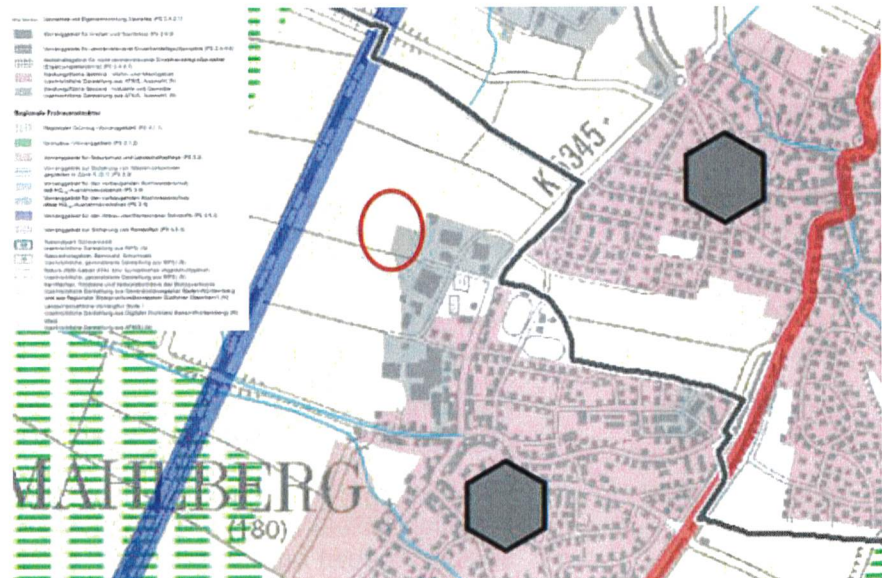


Abb. 2: Regionalplan Südlicher Oberrhein, Raumnutzungskarte, Lage des Plangebiets rot markiert.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan weist für den Boden einen Bereich von überregionaler Bedeutung aus, wohingegen die Biotoptypen eine geringe Bedeutung haben (strukturarme Ackergebiete). Dem Plangebiet kommt außerdem eine mittlere Bedeutung als klimatisch wichtiger Freiraumbereich zu.

Flächennutzungsplan

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim ist für den Planbereich bereits eine Fläche für Gewerbeentwicklung dargestellt. Im Bebauungsplan ist die Ausweisung als Gewerbefläche (GE) geplant. Der Bebauungsplan entwickelt sich somit dann aufgrund der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Flächennutzungsplan. Eine Genehmigung des Bebauungsplanes durch das Landratsamt des Ortenaukreises ist nach Rechtskraft der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim dann nicht mehr erforderlich. Der Bebauungsplan stimmt dann durch diese Änderung mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

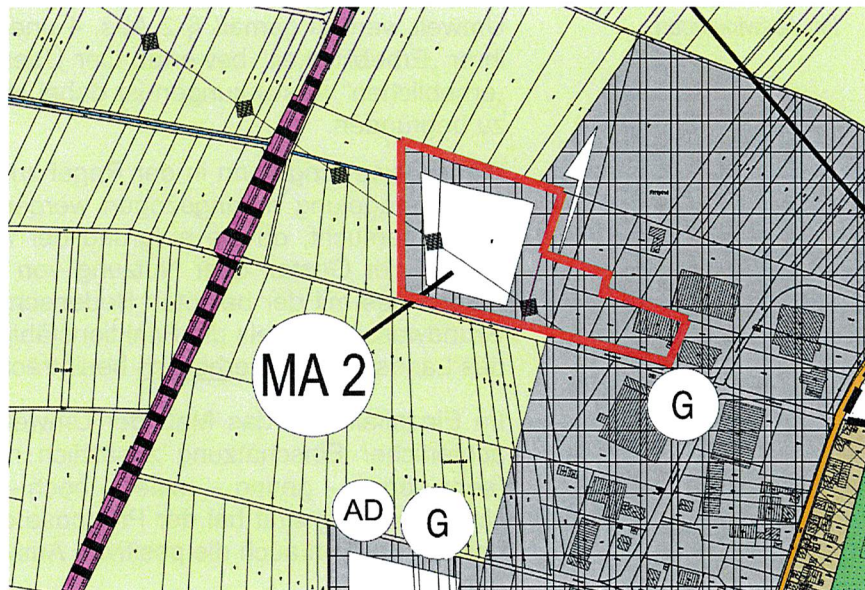


Abb. 3: FNP der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim, Plangebiet rot markiert.

Bestehende Bebauungspläne

Die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“ überschneidet sich im östlichen Bereich mit dem bereits bestehenden Bebauungsplan „Speckenfeld-Nord“.

Biotopverbund

Es befinden sich keine besonderen Strukturen für den Biotopverbund im Plangebiet.

2.5 Prüfmethoden

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tab. 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

➔ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizier-

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die

ten Auswirkungen

Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- ▶ erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethode in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der

ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Online Karten- und Datendienst der LUBW <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> (abgerufen Nov. 2021)
- Online Karten des LGRB <https://maps.lgrb-bw.de/> (abgerufen Nov. 2021)
- Landesentwicklungsplan BW 2002 (abgerufen Nov. 2021)
- Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein (abgerufen Nov. 2021)
- Stellungnahme d. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege. Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im Bebauungsplanverfahren „Speckenfeld-Nord, 5. Änderung und 1. Erweiterung“ vom 15.10.2021
- Archäologische Untersuchung, RP Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege. Schriftl. Mitteilung der Ergebnisse (E-Mail) vom 20.06.2022
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (abgerufen Nov. 2021)
- Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Ettenheim (abgerufen Nov. 2021)

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans soll einem ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden, sich vor Ort zu vergrößern. Der bestehende Bauhof soll erweitert werden. Dadurch wer-

den potenzielle Nutzungskonflikte vermieden, ebenso wie die Abwanderung eines vor Ort ansässigen Unternehmens.

Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden die Gewerbegebiete GE1 und GE2 ausgewiesen mit einer GRZ von 0,8. Im GE1 sind gewerbliche Lagerflächen, Lagerplätze und Werbeanlagen mit Hinweis auf Handwerk und Beruf des Betriebs zulässig. Im GE2 wird die maximal zulässige Gebäudehöhe 12,5 m betragen, es sind Flachdächer mit einer Neigung von 0° – 30° zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grünflächen zu gestalten. Glänzende Materialien sind zur Fassadengestaltung oder Dacheindeckung nicht zulässig. Die Gestaltung großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone ist gemäß dem Stand der Technik durchzuführen, um Vogelschlag zu vermeiden. Die Anlagen und Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Regenwasser sind entsprechend den allgemein anerkannten und gültigen Regeln der Technik innerhalb der vorgesehenen Flächen herzustellen und zu unterhalten.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

- Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Abtrag, Aufschüttung, Verdichtung und Lagerung von Boden
- Abtrag von Vegetation
- Staub- und Lärmemissionen
- Erschütterungen

Anlagebedingt

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Dauerhafte Versiegelung von Boden, somit dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen
- Wegfall der Kaltluftproduktion auf den Freiflächen

Betriebsbedingt

- Beleuchtung der angrenzenden Areale durch Abstrahlung der Außenbeleuchtung
- Schallemissionen

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

- (■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die ver-

tieft geprüft werden müssen (siehe Kap. 6)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tab. 2: Relevanzmatrix

	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt							
Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	-	-	-
Abgrabungen, Lagerung und Aufschüttungen	■	-	-	■	■	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	■	-	-	■	■	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	-	■	-	-	-	-
Erschütterungen	-	-	-	-	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	■	-	■	-
Anlagebedingt							
Dauerhafte Bodenversiegelung	■	■	■	■	-	-	-
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	■	■	■	■	■	-	-
Wegfall Kaltluftproduktion	-	-	■	-	-	-	-
Betriebsbedingt							
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	■	-	■	-
Lichtemissionen	-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Bau-

gesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sieht als Ziel für das Jahr 2020 vor, die Neuversiegelung (Siedlung und Verkehr) auf 30 ha/Tag zu reduzieren.

Flächen / -nutzungen

Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt, im Jahr 2021 als Ackerfläche für den Maisanbau.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Bodenfunktionen

Der vorherrschende Bodentyp im Plangebiet ist Auengley-Brauner Auenboden (Gley-Vega) und Brauner Auenboden mit Vergleyung im nahen Untergrund aus Auenlehm, häufig über Hochflutlehm. Der Boden weist eine hohe Erodierbarkeit auf mit einer mittleren bis (im Unterboden stellenweise) geringen Wasserdurchlässigkeit. Die natürlichen Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet:

- Standort für naturnahe Vegetation: keine hohe oder sehr hohe Bewertung
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit: hoch bis sehr hoch (3,5)
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: hoch bis sehr hoch (3,5)
- Filter und Puffer für Schadstoffe hoch (3,0)

Gesamtbewertung: 3,33

→ Die Bodenfunktionen haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung im Plangebiet

Altlasten

Es gibt keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

→ Altlasten haben keine Bedeutung im Plangebiet

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Grundwasser

Das Lockergestein im Plangebiet hat eine sehr hohe Ergiebigkeit. Bei diesem Grundwasserleiter handelt es sich um pliozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben.

→ Das Grundwasser hat eine mittlere Bedeutung im Plangebiet.

Oberflächengewässer

Es gibt keine Oberflächengewässer im Plangebiet.

→ Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Oberflächengewässer

Hochwasser / Überflutungsflächen

Es gibt keine Überflutungsflächen oder sonstige für den Hochwasserschutz bedeutsame Flächen im Plangebiet.

→ Plangebiet ohne Bedeutung für den Hochwasserschutz

Quell- / Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Quell-/Wasserschutzgebieten.

→ Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quell- / Wasserschutzgebiete

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Lokalklima

Mahlberg liegt in der Vorbergzone des Schwarzwalds in der klimatisch begünstigten oberrheinischen Tiefebene. Die Durchschnittstemperaturen im Juli und August betragen 22°C, die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 11,9°C. Damit zählt Mahlberg zu einer der wärmsten Regionen Deutschlands.

→ Das Klima hat in Mahlberg eine mittlere bis hohe Bedeutung.

Auswirkungen des Klimawandels

Einerseits ist das Plangebiet durch das oben beschriebene Lokalklima anfällig für weitere Erwärmungen. Andererseits ist es jedoch auch von drei Seiten umgeben von bisher unversiegelter Fläche, die für eine ausreichende Kaltluftversorgung steht.

Emissionen

Aktuell fallen im Plangebiet Emissionen durch die Landwirtschaft in Form von gelegentlichen Lärm und Staubemissionen bei der Bearbeitung des Ackers an. Hinzu kommen Stickstoffeinträge durch Düngung und Einträge von Pflanzenschutzmitteln.

→ Emissionen haben im Plangebiet eine mittlere Bedeutung.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biototypen

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Biototypen

Bei den Biototypen im Plangebiet handelt es sich größtenteils um intensiv bewirtschafteten Maisacker, der eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat. Der ansässige Betrieb hat seinen Bauhof bereits in die Ackerfläche erweitert, so dass sich im Plangebiet aktuell auch eine Schotterfläche mit Bauschutt, Baumaterial und –maschinen befindet. Diese wird durch einen ca. 1,5 m hoch aufgeschütteten Erdwall abgegrenzt, der mit Brombeere und Ruderalflur bewachsen ist. Diese Ruderalflur ist kleinflächig, stellt jedoch den im Vergleich hochwertigsten Biototyp im Plangebiet dar.

→ Die Biototypen im Plangebiet haben eine geringe Bedeutung

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biototypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und / oder gefährdeter Pflanzensippen mit berücksichtigt. Es wurden jedoch keine seltenen und / oder gefährdeten

Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

→ Keine Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

4.5.2 Tiere

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Unabhängig der Tierarten, die im speziellen Artenschutz zu betrachten sind, wurden auch alle übrigen, nicht streng geschützten Arten betrachtet. Im Plangebiet sind dies vor allem Arten der Feldflur, Kleinsäuger wie Mäuse und Hasen, auch Spuren eines Dachses wurden gefunden. Dachs und Feldhase haben größere Aktionsräume und das Plangebiet stellt lediglich einen Teil ihres Reviers dar. Außerdem sind noch diverse Wirbellose im Plangebiet vorhanden, verschiedene Insekten sowie Schnecken, Spinnen etc. Insgesamt sind hier jedoch nur die weit verbreiteten und anpassungsfähigen Arten zu erwarten, da die Biotoptypen im Plangebiet keinen Lebensraum für spezialisierte Arten bieten.

→ Das Schutzgut Tiere hat im Plangebiet eine geringe Bedeutung

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Plangebiet ist geprägt durch das angrenzende bestehende Gewerbegebiet, sowie die landwirtschaftlichen Flächen, die intensiv genutzt werden. Es wird vor allem Mais angebaut, in Richtung der Bahntrasse im Westen stehen auch einige wenige Gewächshäuser, worin 2021 Lauch angebaut wurde. Etwas Abwechslung im Landschaftsbild besteht durch die Hecken und Gebüsche entlang der Bahnlinie westlich außerhalb des Plangebiets und nördlich entlang des Plangebiets.

→ Das Landschaftsbild hat im Plangebiet eine mittlere Bedeutung

Erholungswert

Südlich des Plangebiets verläuft eine Stichstraße, die in einen Feldweg übergeht. Dieser führt nach Westen in Richtung der Bahnlinie. Er endet jedoch dort und ist daher nicht als Spazierweg geeignet, sondern wird von der Landwirtschaft genutzt. Das Gebiet hat weder eine besondere Schönheit, noch ist es gut erlebbar.

→ Das Plangebiet hat einen geringen Erholungswert

4.7 Mensch

*Bestandsdarstellung /
-bewertung*

Lärmemissionen

Lärmemissionen bestehen aktuell durch den vor Ort vorhandenen Bauhof, der sich erweitern möchte und durch die stattfindende Landwirtschaft. Schutzwürdige Nutzungen sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden, da das Plangebiet entweder an offene Landschaft oder an bestehende Gewerbeflächen grenzt.

Luftschadstoffemissionen

Luftschadstoffemissionen, inklusive Stäube entstehen ebenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet und den angrenzenden Bauhof durch Abladung von Schutt und das Bewegen von Baufahrzeugen.

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen sind, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang von dieser Fläche zu erwarten. Sie können jedoch durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht ganz ausgeschlossen werden.

4.8 Kultur- und Sachgüter

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)*

Das Landratsamt für Denkmalpflege (Regierungspräsidium Stuttgart) hat am 15.10.2021 folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG BW Listen-Nr. 9: vorgeschichtliche, römische und mittelalterliche Siedlungsspuren, die als positive Bewuchsmerkmale durch Luftbilder und zusätzlich durch Lesefunde festgestellt worden sind. Das Plangebiet befindet sich außerdem unmittelbar südlich des archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG BW Listen-Nr. 2: römische Siedlung, die bei Begehungen durch das Auffinden zahlreicher römischer Keramikscherben nachgewiesen wurde; es kamen hier zudem vorgeschichtliche Keramik und Eisenschlacken zutage.

Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Plangebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden – Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG BW zu rechnen ist bzw. möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale angetroffen werden.

Daraufhin wurde im Januar 2022 eine Untersuchung des Plangebiets durchgeführt, bei welcher keine archäologischen Befunde zutage kamen. Weitergehende Untersuchungen werden daher nicht notwendig.

→ Nach genauerer Untersuchung haben Kultur- und Sachgüter im Plangebiet eine geringe Bedeutung.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ausgangssituation

Durch die naturräumliche Lage des Plangebiets in einer der wärmsten Regionen Deutschlands bestehen besondere Anforderungen an das Klima (thermische Belastung). Flächenversiegelungen tragen zu einer erhöhten Überhitzung der Umgebung bei, auch wenn das Plangebiet aktuell noch von offener Landschaft umgeben ist.

Außerdem bestehen im Plangebiet besonders wertige Böden.

übergeordnete Konzeption

Aufgrund der hohen GRZ für die Gewerbegebietsfläche beschränkt sich die Grünordnung vor allem auf eine Eingrünung der Gewerbefläche auf einen 5 – 20 m breiten Grünstreifen um das Gewerbegebiet

herum, ein Sickerteich bzw. Biotop im Nordwesten und eine kleine Versickerungsfläche im Südwesten des Plangebiets. Die Grünflächen im Plangebiet stellen gleichzeitig Ausgleichsflächen für die Mauereidechse und Schlingnatter dar. Da mit einer Zunahme der Hitzebelastung in der Region zu rechnen ist, werden den negativen Auswirkungen auf das Lokalklima mit Maßnahmen wie z.B. wasserdurchlässige Belege entgegengewirkt.

5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Wasserdurchlässige Belege

Oberirdische Stellplätze, öffentliche Fußwege und private Erschließungswege, sowie Feuerwehrezufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert $\leq 0,5$) herzustellen, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen.

Erläuterung: Boden ist ein nicht vermehrbares Gut; Bodenbeeinträchtigungen sind nur bedingt reversibel. Entsprechend den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB dient die Begrenzung der Flächenversiegelungen sowie der Einsatz wasserdurchlässiger Beläge dem sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden.

Dacheindeckung

Kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Erläuterung: Der Stoffeintrag von Blei, Kupfer und Zink in das Grundwasser wird so vermieden.

Außenbeleuchtung

Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.

Erläuterung: Die Verwendung strahlungsarmer Beleuchtungen mindert die Störwirkung von Lichtemissionen auf Jagd- und Transferroueten von Fledermäusen, sowie die Fallenwirkung auf Insekten im Umland.

Dachbegrünung

Alle nicht geneigten und schwach geneigten Dachflächen (bis zu 7° Dachneigung) sind flächig extensiv mit einer autochthonen (gebietsheimischen) artenreichen Saatmischung, bestehend aus mindestens 10 verschiedenen einheimischen Kräutern, einheimischen Gräsern (max. 50%) und Sedumarten zu begrünen. Bei Installation einer PV-

Anlage ist die Herstellung eines Gründachs nicht verpflichtend.

Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 15 cm aufweisen. Die Dachbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten. Für Dachrandausbildungen, Dachaufbauten für die Haustechnik, Dachluken, etc. können ausnahmsweise bis zu 35% der Dachflächen ohne Dachbegrünung bleiben. Diese Vorgabe gilt jedoch nicht für technische Einrichtungen, Belichtungsflächen, Dächer untergeordneter Bauteile (Dachfläche $\leq 4 \text{ m}^2$) und nutzbare Freiflächen auf den Dächern.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Erläuterung / Begründung

Eine Dachbegrünung wirkt sich positiv auf eine Vielzahl von Schutzgütern aus. Sie dient als Retentionsfläche für Niederschlagswasser, bringt positive Effekte für das Kleinklima, und bietet Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.

Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen
Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1
Nr. 25a BauGB)

Versickerungsflächen

Die Versickerungsflächen im Plangebiet werden mit standortgerechten, gebietsheimischen Stauden bepflanzt, sodass sich ein artenreicher, insektenfreundlicher Saum entwickelt.

Erläuterung: Nicht zu befestigende Bereiche sollen naturnah begrünt und als Nahrungsgrundlage für Insekten gestaltet werden. Die Maßnahme wirkt sich positiv auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, sowie das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Baumpflanzung

Pro angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, klimaangepasster Baum zu pflanzen.

Im Bereich der privaten Grünfläche im Westen des Plangebiets sind zusätzlich 9 weitere standortgerechte, klimaangepasste Bäume zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen.

Als Baumarten werden heimische Streuobstbäume als Hochstamm (z.B. Walnuss, Apfel, Kirsche, Birne) empfohlen.

Erläuterung: Bäume dienen zur Eingrünung und Beschattung des Plangebiets. Die Maßnahme wirkt sich außerdem positiv auf das Lokalklima und das Landschaftsbild aus.

▷ Umsetzung als Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Hinweise

Nisthilfen

Es werden aufgrund der Gebäudehöhe aus naturschutzfachlicher Sicht Nisthilfen für Turmfalken und Mauersegler am Hallengebäude empfohlen.

Erneuerbare Energien

Nach § 8a KSG BW besteht die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 oder beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022. Zudem beinhaltet § 8b KSG BW die Pflicht zur

Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.

Örtliche Bauvorschrift § 74 LBO

- Vermeidung von landschaftsbildbeeinträchtigender Fassadenfarbe.
- Gestaltung großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone: Beim unverzichtbaren Bau großer Fensterfronten, Fassadenöffnungen und Balkone > 2 m² Glasfläche und > 50 cm Breite ohne Leistenunterteilung sind geeignete Maßnahmen und Materialien gemäß dem Stand der Technik zu ergreifen bzw. zu verwenden, um Vogelschlag zu vermeiden.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Flächenbilanz

Tab. 3: Flächenbilanz der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung		Zukünftige Nutzung	
Ackerbaulich genutzte Flächen (Vorrangflur 1)	2,4 ha	Gewerbegebiet mit GRZ von 0,8	2,9 ha
Gewerbegebiet mit GRZ von 0,8	0,5 ha		
	2,9 ha		2,9 ha

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Im Plangebiet werden hochwertige Ackerflächen der Vorrangflur Stufe 1 in Gewerbeflächen umgewandelt. Diese aktuell unbebaute Fläche wird künftig zu 80% versiegelt werden.

Durch diese hoch angesetzte GRZ ist eine hohe Ausnutzung der vorhandenen Fläche möglich. Sie wird künftig als Erweiterung eines Betriebshofs einer ortsansässigen Firma genutzt werden.

► erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Minimierungs-/Vermeidungsmaßnahmen möglich. Durch die hohe GRZ wird jedoch sichergestellt, dass der Platz bestmöglich ausgenutzt werden kann.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet nachhaltig gestört. Eine Beeinträchtigung erfolgt zum einen durch die Abgrabung, Lagerung und Aufschüttung von Boden in der Bauphase, ebenso wie durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung von z.B. Baumaterial. Die Böden werden an dieser Stelle verdichtet, im Falle der Abgrabung und Aufschüttung wird das natürliche Bodengefüge zerstört. In den Bereichen, die durch Gebäude oder Verkehrswege versiegelt werden, sind die Bodenfunktionen

dauerhaft zerstört. In Bereichen mit wasserdurchlässiger Decke oder in den Bereichen, die als Grünfläche anzulegen sind, ist der Boden durch die Bauarbeiten zumindest gestört (Überlagerung, Verdichtung, Abtrag und Einbringung von Materialschichten). Es verbleibt hier nur noch ein Rest der natürlichen Filter- und Ausgleichsfunktion.

► erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen

Kompensation im Plangebiet

Eine Kompensation im Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Plangebietsexterne Maßnahmen sind notwendig.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Beim Schutzgut Wasser ist lediglich das Grundwasser bedeutsam, da es keine Wasserschutzgebiete oder Fließgewässer im Plangebiet gibt. Die Grundwasserneubildung wird durch die dauerhafte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme deutlich verringert. Bezogen auf das Plangebiet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper im Kreis Mahlberg ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Das anfallende Niederschlagswasser der Dächer des Bürogebäudes und der Werkstatthalle werden im Plangebiet in zwei Versickerungsmulden, eine bestehende im Südosten und eine neue im Südwesten, versickert.

▷ unerhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen
- Begrünte Versickerungsbecken im Südwesten und Südosten des Plangebiets

Kompensation im Plangebiet

- Dachbegrünung auf dem Dach des Bürogebäudes

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Klima/Luft beeinträchtigt. Einerseits werden während der Bauphase Emissionen in Form von Stäuben freigesetzt. Andererseits fällt das Plangebiet anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung als Kaltluftproduzent weg. Da das Plangebiet jedoch auch künftig noch von drei Seiten von unversiegelter Fläche umgeben ist, sind diese Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzuschätzen.

Es bleibt jedoch anzumerken, dass die Planung durch die großflächige Versiegelung zur Erwärmung des Lokalklimas beiträgt, da asphaltierte/bebaute Flächen keine Feuchtigkeit speichern können und so

nicht durch Verdunstungskälte zur Abkühlung an Hitzetagen beitragen können.

▷ unerhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen

Kompensation im Plangebiet

- Dachbegrünung auf dem Dach des Bürogebäudes
- Pflanzung von 8 Bäumen im Plangebiet

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biotoptypen

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Pflanzen und Biotoptypen im Plangebiet werden erheblich beeinträchtigt. Baubedingt treten bereits Beeinträchtigungen ein in Form von Abschieben der Vegetationsschicht und Inanspruchnahme von Lebensraum durch Lagerflächen. Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden die Flächen, die aktuell unversiegelt sind, zu 80% versiegelt sein und keinen Lebensraum für Pflanzen mehr bieten.

▶ erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen

Kompensation im Plangebiet

- Pflanzung von 8 Bäumen im Plangebiet
- Dachbegrünung auf dem Dach des Bürogebäudes

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Plangebietsexterne Maßnahmen sind notwendig.

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Auch das Schutzgut Tiere wird erheblich beeinträchtigt. In der Bauphase treten Beeinträchtigungen durch Lärm, Abschieben der Vegetation und Inanspruchnahme von Lebensraum durch Lagerflächen auf. Dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen nach Baufertigstellung durch die dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensraum sowie durch Schall und Lichtwirkungen, die von den Gewerbeflächen ausgehen. All dies beeinträchtigt die aktuell dort lebenden Tiere und macht eine künftige Nutzung des Plangebiets als Lebensraum sehr schwierig, teilweise sogar unmöglich.

▶ erhebliche Beeinträchtigung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht vorgesehen

Kompensation im Plangebiet

- Pflanzung von 8 Bäumen im Plangebiet
- Dachbegrünung auf dem Dach des Bürogebäudes

Fazit Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Plangebietsexterne Maßnahmen sind notwendig.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung wurde im Spätsommer 2020 durchgeführt. Dabei wurde das Plangebiet auf potenzielle Lebensräume für geschützte Arten untersucht. Es wurden dabei potentielle Habitate für die Goldammer, Amphibien und Reptilien entdeckt. Bei der Übersichtsbegehung wurden vor Ort Individuen der Mauereidechse entdeckt.

Kartierungen

Die Kartierung von Reptilien, Amphibien und Goldammer fand im Frühjahr und Sommer 2021 statt. Die Goldammer wurde mit drei Begehungen im April und Mai kartiert. Für die Reptilien wurden insgesamt sechs Begehungen im Zeitraum von April bis September durchgeführt. Amphibien wurden im Zeitraum Mai bis Juli kartiert.

Ergebnisse

Es konnten keine Goldammerbrut im Plangebiet oder dessen unmittelbarer Umgebung festgestellt werden. Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte) konnten auch keine gefunden werden.

Es wurden Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und eine Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im Plangebiet erfasst.

Prüfung der Verbotstatbestände: Mauereidechse + Schlingnatter

Tötungs- und Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung und Verletzung von Individuen der Mauereidechse und Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Um die Tiere nicht zu töten oder zu verletzen, sind die bestehenden Habitatstrukturen außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeit zurückzubauen. Durch das Entfernen jeglicher Vegetation auf dem bestehenden Damm ist sicherzustellen, dass der Lebensraum für die Tiere unattraktiv ist. Nach Herstellung und Funktionstüchtigkeit der CEF-Flächen werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich in die Flächen hinein vergrämt bzw. umgesiedelt.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Eine erhebliche Störung, bei der es zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der lokalen Populationen kommt, ist hier nicht zu erwarten. Die Mauereidechsen und Schlingnatter Populationen im Plangebiet hängen vermutlich im Zusammenhang mit weiteren Populationen in der Umgebung, da geeignete Lebensräume in der Nähe zu finden sind.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse und Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen notwendig. Es sind CEF-Maßnahmen in Form eines Erdwalls mit für Schlingnattern und Mauereidechsen geeigneten Habitatstrukturen anzulegen. Dieser neue Lebensraum enthält neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass durch die Zerstörung

des aktuellen Lebensraums kein Verbotstatbestand eintritt.

*Vermeidungs- / CEF-
Maßnahmen: Mauereidechse + Schlingnatter*

V-1:

Damit keine Mauereidechsen und Schlingnattern im Plangebiet getötet werden, werden vor Beginn der Bauphase die Lebensräume im Plangebiet unattraktiv gestaltet und die Tiere aus dem Eingriffsbereich vergrämt bzw. umgesiedelt.

CEF-1:

Für Mauereidechsen und Schlingnattern wird ein Ersatzlebensraum auf einem Erdwall mit Habitatstrukturen am Rande westlich des Plangebiets hergerichtet und die Tiere dahin hinein vergrämt bzw. umgesiedelt.

*Aktueller Stand und weiteres
Vorgehen*

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass erhebliche Teile des Erdwalls im Westen und Norden ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Eine vorherige Vergrämung der Tiere aus dem Erdwall wurde nicht durchgeführt. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechse und Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde, unter Verwendung des abgetragenen Materials, ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Im Westen des Plangebiets wurden außerdem die Ausgleichsflächen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

Es wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Reste des ehemaligen Erdwalls und der Steinhäufen mit den dort lebenden Reptilien bleiben erhalten. Diese Strukturen sind aufgrund der starken Besiedlung durch Reptilien zu erhalten, da sie essenziell für die Wiederausbreitung der Populationen auf den neu angelegten Erdwall sind.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die Wiederausbreitung der Mauereidechsen und der Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring wird im Jahr 2023 eine Kontrolle des Vorkommens von Schlingnatter und Mauereidechse mit bis zu 9 Begehungen im Zeitraum Mai – September durchgeführt. Als Hilfsmittel werden künstliche Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes. Sobald der Reproduktionsnachweis im Bereich der CEF-Maßnahmen gelingt, kann das Monitoring beendet werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann dann, trotz anzunehmender Individuenverluste infolge der unterlassenen Vergrämung, vom Fortbestand der Population auf dem Gelände der Fa. Kern ausgegangen werden.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen festgelegt.

Fazit

Es wurden Mauereidechsen und Schlingnattern im Plangebiet nachgewiesen. Teile der Lebensstätte (Erdwall) wurde ohne vorherige

Vergrämung der Tiere abgetragen. Es wurde eine CEF-Maßnahme durchgeführt, wobei neue Reptilienhabitats hergestellt wurden. Es wird ein Monitoring durchgeführt, um den Verbleib der Schlingnatter und der Mauereidechsen und eine Wiederbesiedlung der neuen Habitats nachzuweisen. Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen festgelegt.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch aufgeschüttete Erde bzw. die Baustelleneinrichtung. Nach Baufertigstellung kommt es zu Auswirkungen durch die neu erstellten Baukörper.

Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten, da sich die geplante Bebauung harmonisch an die bestehende Bebauung anschließen wird. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist zudem nicht als besonders empfindlich oder hochwertig zu bewerten.

▷ keine nachteilige Auswirkung

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Ausschluss von landschaftsbildbeeinträchtigende Fassadenfarben.

Kompensation im Plangebiet

- Dachbegrünung auf dem Bürogebäude
- Baumpflanzungen

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.7 Mensch

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Es kommt zu baubedingten Schallemissionen und auch nach Fertigstellung des Vorhabens gehen von dem künftigen Gewerbegebiet Schallemissionen aus. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich einzuschätzen, da das Plangebiet sich an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt und schützenswerte Wohnnutzungen in ausreichendem Abstand liegen. Die Grenzwerte der DIN 18005 werden eingehalten.

▷ keine nachteiligen Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

Fazit

Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.8 Kultur- und Sachgüter

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Es wurde eine archäologische Untersuchung/Beprobung des Plangebiets im Januar 2022 durchgeführt. Die Untersuchung ergab keine archäologischen Funde.

Minimierungs- und

Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwen-

Vermeidungsmaßnahmen dig.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

Natura 2000-Gebiete o.Ä. Es sind keine geschützten Bereiche von der Planung betroffen.

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen Die Gebäude im Plangebiet werden an die bestehende Abwasser- und Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind daher keine Umweltauswirkungen hinsichtlich Abwasser und Abfall zu erwarten.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Es sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen notwendig.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien Hinsichtlich der Nutzung von solarer Strahlungsenergie besteht in Folge des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (§§ 8a & 8b KSG BW) eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen (alternativ: solarthermische Anlagen) auf Dachflächen von neuen Nichtwohngebäuden (seit dem 01.01.2022) und von neuen Wohngebäuden (ab dem 01.05.2022) sowie auf neuen Parkplatzflächen mit mehr als 35 Stellplätzen (seit dem 01.01.2022). Insofern muss bereits aus gesetzlichen Gründen eine Nutzung solarer Energien im Plangebiet erfolgen.

Das ermittelte Solarpotential auf Dachflächen ist im Bereich des angrenzenden Bebauungsplans "Speckenfeld-Nord" mit "hoch" bis "sehr hoch" angegeben. Insgesamt ist die Eignung für PV-Anlagen auf den Dachflächen gegeben.

Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dächern (Bürogebäude) ist verpflichtend.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzziele von Natura2000-Gebieten ersichtlich.

6.13 Störfallbetrachtung

Im Plangebiet sind keine Betriebe zugelassen, die Störfälle oder größere Unfälle mit weitreichenden Wirkungen verursachen könnten.

Das Auftreten von Störfällen ist somit auszuschließen.

6.14 Kumulation

Etwa 350 m südlich des Plangebiets befindet sich ein weiteres Plangebiet für ein Gewerbegebiet („Schmiedeweg/Kreuzweg-West“). Dieses schließt sich ebenfalls an das bestehende Gewerbegebiet an. Kumulative Wirkungen sind nicht bekannt.

7. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

7.1 Bilanzierung der Schutzgüter

SCHUTZGUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenabtrag, -auftrag, -lagerung im Zuge der Bauphase • Dauerhafte Beeinträchtigung, bzw. Zerstörung aller Bodenfunktionen durch Verdichtung / Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige von Stellplätzen Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgutübergreifende Maßnahmen: Der Überschuss aus den Maßnahmen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird dem Schutzgut Boden abgerechnet 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund des Eingriffs ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen, die plangebietsextern und schutzgutübergreifend ausgeglichen werden müssen
WASSER	<ul style="list-style-type: none"> • Durch Versiegelung Verringerung/Verhinderung der Neubildung von Grundwasser sowie erhöhter Oberflächenabfluss 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige von Stellplätzen Anlage • Versickerungsbecke im Südosten und Südwesten des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung auf Bürogebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • In Folge der Maßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen
KLIMA / LUFT	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung der Neubildung von Frischluft, Erwärmung des Lokalklimas 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserdurchlässige von Stellplätzen Anlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen • Dachbegrünung auf Bürogebäude • Gärtnische Gestaltung nicht bebauter Bereiche (Versickerungsbecke) 	<ul style="list-style-type: none"> • Es verbleiben durch die Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima / Luft

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Entfernung von Vegetation • Verlust von Habitatfunktionen für Reptilien • Optische (Licht, Bewegung) und akustische Reize (Lärm) sowie Erschütterungen während der Bauarbeiten • Staubemissionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Vergrämen von Eidechsen und Schlingnatter aus dem Eingriffsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Reptilienvorkommen & Herstellung eines Ausgleichshabitats im Plangebiet • Gärtnische Gestaltung nicht bebauter Bereiche (Versickerungsbecken) • Pflanzung von Einzelbäumen • Dachbegrünung auf Bürogebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des Plangebiets werden die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere ausgeglichen • Die Herstellung eines Ausgleichshabitats ist erfolgt. Die Vergrämung hat nicht stattgefunden, die besiedelten Lebensräume wurden abgetragen • Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die Wiederausbreitung der Mauer-eidechse und Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, werden Abstimmungen mit der UNB, Stadt Mahlberg und Vorhabenträger notwendig
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRAUM	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Versteigerung und neue Gebäudekörper 	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von landschaftsbildbeeinträchtigenden Fassadenfarben 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von Einzelbäumen • Gärtnische Gestaltung nicht bebauter Bereiche (Versickerungsbecken) 	<ul style="list-style-type: none"> • Es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild/Erholungsraum

SCHUTZ GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
<p>Gesamtfazit Der Bebauungsplan führt hinsichtlich des Schutzguts Boden zu einem erheblichen Eingriff. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser, Klima/Luft und Tiere und Pflanzen können mit Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und einem Monitoring einer erheblichen Beeinträchtigung entgegengewirkt werden.</p>				

7.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

7.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Tab.: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung BIOTOPTYPEN					Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt	
Ist-Zustand	37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	24.054		4	96.216	
	Versiegelte Fläche, bestehender BPlan	3.790		1	3.790	
	Unversiegelte Fläche, bestehender BPlan	949		4	3.796	
	Summe Ausgangszustand	28.793			103.802	
					Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grundwert	Gesamt	
Planzustand	Künftig versiegelte Fläche (GE2: GRZ 0,8)	7972		1	7.972	
	Wasserdurchlässig befestigte Fläche (GE1: GRZ 0,8)	9978,4		2	19.957	
	Unüberbaubare Fläche, kleine Grünfläche (GE1+GE2: jeweils 0,2)	4487,6		4	17.950	
	Hochstaudenvegetation auf Wall + "Sickerteich Biotop"	6115		16	97.840	
	Versickerungsmulde	240		4	960	
	Einzelbäume		9	456	4.104	
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	28.793			148.783	
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				44.981	

Beschreibung

Im Plangebiet werden 9 Bäume gepflanzt. Es werden außerdem im Plangebiet Ersatz- und Ausgleichsflächen hergestellt. Insgesamt ist die Bilanz daher mit dem internen Ausgleich für die Biotoptypen positiv.

7.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg.

Gemäß Leitfadens zur Bewertung des Schutzguts Boden in der Eingriffsregelung (LUBW 2012) werden die an die im Plangebiet vorhandenen Versickerungsmulden angeschlossenen, versiegelten Flächen in die Bewertungsklasse 1 (= 4 ÖP/m²) bei der Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ gestuft. Weitere Bodenfunktionen werden nicht erfüllt, sodass sich insgesamt in der Gesamtbewertung eine Wertstufe von 0,33 (= 1,33 ÖP/m²) ergibt.

Tab.: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

Eingriffs- / Ausgleichs-Bilanzierung BODEN					
			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Ist-Zustand	Boden, versiegelt (bestehender BPlan)	3.791	0,00	0,00	0
	Boden, beeinträchtigt durch Bebauung (bestehender BPlan)	949	1,00	4,00	3.796
	Auengley-Brauner Auenboden (Gley-Vega), unbeeinträchtigt	24.053	3,33	13,32	320.386
	Summe Ausgangszustand	28.793			324.182
			Bodenfunktionen		
	Bodentyp	Fläche (qm)	Bewertung Ø	ÖP/qm *	Gesamt (ÖP)
Planzustand	Künftig versiegelte Fläche (GE2: 0,8)	7.972	0,00	0,00	0
	Wasserdurchlässig befestigte Flächen (GE1: 0,8)	9.978	0,33	1,33	13.305
	Unversiegelte, aber stark beeinträchtigter Boden (Restfläche 0,2, Versickerungsmulde GE2)	4.728	1,00	4,00	18.910
	Stark beeinträchtigter Boden (Wall um Plangebiet, Grünflächen)	6.115	1,00	4,00	24.460
	Summe Planungszustand	28.793			56.675
Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand					-267.507

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Die Festlegung von schutzgutbezogenen Kompensationsmaßnahmen war im vorliegenden Fall nicht möglich, da keine Flächen für den Bodenausgleich zur Verfügung standen. Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden daher schutzgutübergreifend kompensiert, indem der Ökopunkte-Überschuss beim Schutzgut Tiere und Pflanzen dem Schutzgut Boden angerechnet wird (siehe folgendes Kapitel).

7.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für das Plangebiet. Es verbleibt ein Defizit von -222.982 Ökopunkten. Für das Schutzgut Boden werden dabei schutzgutübergreifende Ersatzmaßnahmen angerechnet.

Tab.: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	44.981	-267.507	-222.526
Bilanz externe Maßnahmen	0	0	0
Gesamtbilanz (ÖP)	44.981	-267.507	-222.526

7.2.4 Kompensation verbleibender erheblicher Beeinträchtigungen

Ausgleich des Defizits

Das Defizit von -222.526 Ökopunkten wird zum Teil über das Ökokonto der Stadt Mahlberg und zum Teil über den Erwerb von Ökopunkten bei der Flächenagentur ausgeglichen.

Es wurden vom Vorhabenträger 8 Bäume im Plangebiet gepflanzt, ein weiterer Baum wird noch nachträglich gepflanzt. Zudem wurden vom Vorhabenträger 111.006 Ökopunkte bei der Flächenagentur erworben. Weitere 111.520 Ökopunkte werden über das Ökokonto der Stadt Mahlberg, mit der Maßnahme F-Kap 1 „Naturnaher Umbau Kapuzinerbach I“ im Ökokonto gedeckt.

Mit den bezahlten Ökopunkten von insgesamt 222.526 Ökopunkten ist das Defizit ausreichend beglichen.

Maßnahme F-Kap 1 aus dem Ökokonto der Stadt Mahlberg

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um einen Bach am Westrand von Mahlberg, mit einer Fläche von 1300 m². Der Graben war in einem schlechten Ausgangszustand und wurde im Jahr 2009 durch Maßnahmen aufgewertet. Durch Abflachung der Uferböschung, geschwungene Linienführung und vereinzelter Bepflanzungen wurde der Graben in einen naturnahen Bachlauf mit artenreicher Bach-Röhrichtvegetation umgewandelt. Die Pflege beinhaltet die Mahd der Böschungsvegetation und Bachröhrichtvegetation. Die Herstellungs- und Pflegekosten für 25 Jahre betragen 30.865,84€ (1,-€ = 4 Ökopunkte). Damit ist die Maßnahme F-Kap 1 „Naturnaher Umbau Kapuzinerbach I“ mit 123.463 Ökopunkten belegt. Es verbleiben nach Abzug der 111.520 Ökopunkte noch 11.943 Ökopunkte der Maßnahme F-Kap 1 im Ökokonto.

8. Planungsalternativen

8.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seines derzeitigen Bestandes bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Ein Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung, bzw. –erweiterung der Baufirma Kern. Es handelt sich um ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.
<i>Aufgabenstellung</i>	Im vorliegenden Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Speckenfeld-Nord“ erfolgen eine Bestandsaufnahme und eine Bewertung des Landschaftshaushaltes, der Vorbelastungen und der Empfindlichkeiten. Alle Umweltfaktoren werden bewertet und mögliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes, ermittelt, die durch die Umsetzung des Planvorhabens entstehen können.
<i>Ergebnis</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbilanz: Im Plangebiet werden hochwertige Ackerflächen der Vorrangflur Stufe 1 in Gewerbeflächen umgewandelt. Diese aktuell unbebaute Fläche wird künftig zu 80% versiegelt werden. Die Neuversiegelung beträgt 2,4 ha. • Boden: Die natürlichen Bodenfunktionen werden aktuell mit einer Gesamtbewertung von 3,33 bewertet. Durch das Vorhaben werden die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet nachhaltig durch Verdichtung, Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung gestört. Es verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen, die über eine schutzgutübergreifende Maßnahme ausgeglichen werden. • Wasser: Die Grundwasserneubildung wird durch die dauerhafte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme deutlich verringert. Bezogen auf das Plangebiet kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung. Bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper im Kreis Mahlberg ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Das anfallende Niederschlagswasser der Dächer des Bürogebäudes und der Werkstatthalle werden im Plangebiet in zwei Versickerungsmulden, eine bestehende im Südosten und eine neue im Südwesten, versickert. • Klima/Luft: Durch das Vorhaben wird das Schutzgut Klima/Luft beeinträchtigt. Einerseits werden während der Bauphase Emissionen in Form von Stäuben freigesetzt. Andererseits fällt das Plangebiet anlagebedingt durch die Flächeninanspruchnahme und Versiegelung als Kaltluftproduzent weg. Da das Plangebiet jedoch auch künftig noch von drei Seiten von unversiegelter Fläche umgeben ist, sind diese Beeinträchtigungen nicht als erheblich einzuschätzen. • Pflanzen, Tiere, Biotop: Die Pflanzen, Tiere und Biotoptypen im Plangebiet werden erheblich beeinträchtigt. Baubedingt treten bereits Beeinträchtigungen ein in Form von Abschieben der Vegetationsschicht und Inanspruchnahme von Lebensraum durch Lagerflächen. Nach Umsetzung des Bebauungsplans werden die Flächen, die aktuell unversiegelt sind, zu 80% versiegelt sein und keinen Lebensraum für Pflanzen/Tiere mehr bieten. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Plangebiet besonders

geschützte Arten vorkommen (Schlingnatter, Mauereidechsen). Für diese Artvorkommen liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vor.

- Landschaftsbild und Erholung: Durch das Vorhaben kommt es während der Bauzeit zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch aufgeschüttete Erde bzw. die Baustelleneinrichtung. Nach Baufertigstellung kommt es zu Auswirkungen durch die neu erstellten Baukörper. Die genannten Beeinträchtigungen sind jedoch nicht als erheblich zu bewerten, da sich die geplante Bebauung harmonisch an die bestehende Bebauung anschließen wird. Das Landschaftsbild im Plangebiet ist zudem nicht als besonders empfindlich oder hochwertig zu bewerten.
- Mensch: Es kommt zu baubedingten Schallemissionen und auch nach Fertigstellung des Vorhabens gehen von dem künftigen Gewerbegebiet Schallemissionen aus. Diese Auswirkungen sind jedoch nicht als erheblich einzuschätzen, da das Plangebiet sich an ein bestehendes Gewerbegebiet anschließt und schützenswerte Wohnnutzungen in ausreichendem Abstand liegen.
- Kultur- und Sachgüter: Es wurde eine archäologische Untersuchung/Beprobung des Plangebiets im Januar 2022 durchgeführt. Die Untersuchung ergab keine archäologischen Funde. Es sind keine Beeinträchtigungen gegeben.
- Betroffenheit geschützter Bereiche: Es sind keine geschützten Bereiche betroffen.

Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

Die Bilanzierung der Schutzgüter ergibt ein Ökopunkte Defizit von -221.604 Ökopunkten. Dieses Defizit wird hälftig durch eine Ökokontomaßnahme des Ökokontos der Stadt Mahlberg und die andere Hälfte wird durch den Erwerb von Ökopunkten der Flächenagentur beglichen.

Vermeidungsmaßnahmen

- Wasserdurchlässige Belege: Oberirdische Stellplätze, öffentliche Fußwege und private Erschließungswege, sowie Feuerwehrrzufahrten sind in wasserdurchlässiger Ausführung herzustellen, z.B. Pflaster mit offenen Fugen, Rasengitter oder Schotterrasen.
- Dacheindeckung: Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer und Fassaden sind nur zulässig, wenn diese dauerhaft korrosionsresistent beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.
- Außenbeleuchtung: Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin) und einem Hauptspektralbereich von über 500 Nanometer (z. B. LED-Lampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers. Nach oben streuende Fassadenanstrahlung und Himmelsstrahler sind unzulässig.
- Dachbegrünung: Dächer von Haupt- und Nebengebäuden mit einer Dachneigung von bis zu 7° sind flächig extensiv mit einer

gebietsheimischen, artenreichen Saatgutmischung, bestehend aus mindestens 10 verschiedenen einheimischen Kräutern, einheimischen Gräsern (max. 50 %) und Sedumarten zu begrünen. Bei einer Kombination von Gründach und PV-Anlagen ist für die Einsaat eine artenreiche Saatgutmischung aus mindestens 10 niedrig wachsenden heimischen Arten zu verwenden.

- Eingrünung Versickerungsflächen: Die Versickerungsflächen im Plangebiet werden mit standortgerechten, gebietsheimischen Stauden bepflanzt, sodass sich ein artenreicher, insektenfreundlicher Saum entwickelt.
- Baumpflanzungen: Pro angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, klimaangepasster Baum zu pflanzen.

Im Bereich der privaten Grünfläche im Westen des Plangebiets sind zusätzlich 9 weitere standortgerechte, klimaangepasste Bäume zu pflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Als Baumarten werden heimische Streuobstbäume als Hochstamm (z.B. Walnuss, Apfel, Kirsche, Birne) empfohlen.

- Nisthilfen: Es werden aufgrund der Gebäudehöhe aus naturschutzfachlicher Sicht Nisthilfen für Turmfalken und Mauersegler am Hallengebäude empfohlen.
- Erneuerbare Energien: Nach § 8a KSG BW besteht die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen beim Neubau von Nichtwohngebäuden ab dem 1. Januar 2022 oder beim Neubau von Wohngebäuden ab dem 1. Mai 2022. Zudem beinhaltet § 8b KSG BW die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
- Fassade: Vermeidung von landschaftsbildbeeinträchtigender Fassadenfarbe.

Artenschutz

Es wurden Reptilien im Plangebiet erfasst, darunter die Mauereidechse und Schlingnatter. Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass erhebliche Teile des Erdwalls im Westen und Norden ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Eine vorherige Vergrämung der Tiere aus dem Erdwall wurde nicht durchgeführt. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechse und Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde, unter Verwendung des abgetragenen Materials, ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Im Westen des Plangebiets wurden außerdem die Ausgleichsflächen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

Es wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Reste des ehemaligen Erdwalls und der Steinhäufen mit den dort lebenden Reptilien bleiben erhalten. Diese Strukturen sind aufgrund der starken Besiedlung durch Reptilien zu erhalten, da sie essenziell für die Wie-

der Ausbreitung der Populationen auf den neu angelegten Erdwall sind.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die Wiederausbreitung der Mauereidechsen und der Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring wird im Jahr 2023 eine Kontrolle des Vorkommens von Schlingnatter und Mauereidechse mit bis zu 9 Begehungen im Zeitraum Mai – September durchgeführt. Als Hilfsmittel werden künstliche Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes. Sobald der Reproduktionsnachweis im Bereich der CEF-Maßnahmen gelingt, kann das Monitoring beendet werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann dann, trotz anzunehmender Individuenverluste infolge der unterlassenen Vergrämung, vom Fortbestand der Population auf dem Gelände der Fa. Kern ausgegangen werden.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen festgelegt.

Fazit

Wenn die vorgeschlagenen und festgesetzten Maßnahmen umgesetzt werden, können die erheblichen Umweltauswirkungen (v.a. Schutzgut Boden) gemindert bzw. ausgeglichen werden. Für den Artenschutz gelten besondere Hinweise.

Stadt Mahlberg

5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Freiburg, den 07.03.2023
Erneute Offenlage



~~Bebauungsplan~~ genehmigt
Änderungsplan
gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit
§ 1 der BauGB-DVO

Offenburg, den 18. Okt. 2023



LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS
Baurechtsbehörde -
Schaub
Schaub

Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Erneute Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M. Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler
M. Sc. Biodiversität und Ökologie Anja Ullmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik 1

 2.1 Rechtliche Grundlagen 1

 2.2 Methodische Vorgehensweise 3

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 4

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet 5

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen 6

 4.1 Wirkfaktoren 6

 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen 6

5. Relevanzprüfung 7

 5.1 Europäische Vogelarten 7

 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung 8

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten 9

 6.1 Bestandserfassung 9

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 9

 7.1 Reptilien 9

 7.1.1 Bestandserfassung 9

 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 11

 7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände 12

 7.2 Amphibien 14

 7.2.1 Bestandserfassung 14

8. Erforderliche Maßnahmen 14

 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 14

 8.2 CEF-Maßnahmen 15

9. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen 15

10. Zusammenfassung 17

11. Quellenverzeichnis 19

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.	1
Abb. 2: Ruhende Schlingnatter in einem hohlen Stein im Plangebiet.	11
Abb. 3: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 4: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 5: Bestehender Steinhaufen im Plangebiet. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 6: Neu angelegter Erdwall (im Hintergrund) und neu angelegte Habitatstrukturen (im Vordergrund) am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022	16
Abb. 7: Neu angelegte Habitatstrukturen und Baumpflanzungen am westlichen Rand des Plangebiets. Foto: faktorgruen, 25.08.2022	17
Abb. 8: Neu angelegter Erdwall, Baumpflanzungen und neu angelegte Habitatstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022.....	17

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Kartendarstellung Ergebnis der Reptilienerfassung

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Ein Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung, bzw. –erweiterung der ortsansässigen Baufirma Kern. Hierfür ist der spezielle Artenschutz zu beachten. Es handelt sich um ein zweistufiges Bebauungsplanverfahren. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Mahlberg. Es umfasst folgende Flurstücke: 2807, 2819, 2821, 2821/1, 2824, 2824/1, 2826, 2862/2 und 2834/2. Östlich schließt sich das bereits bestehende Gewerbegebiet an, im Süden befindet sich der Ortsrand und landwirtschaftliche Flächen und auch Richtung Norden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet, überwiegend Maisäcker. Rund 120 m Richtung Westen schließt sich die Bahnlinie an.

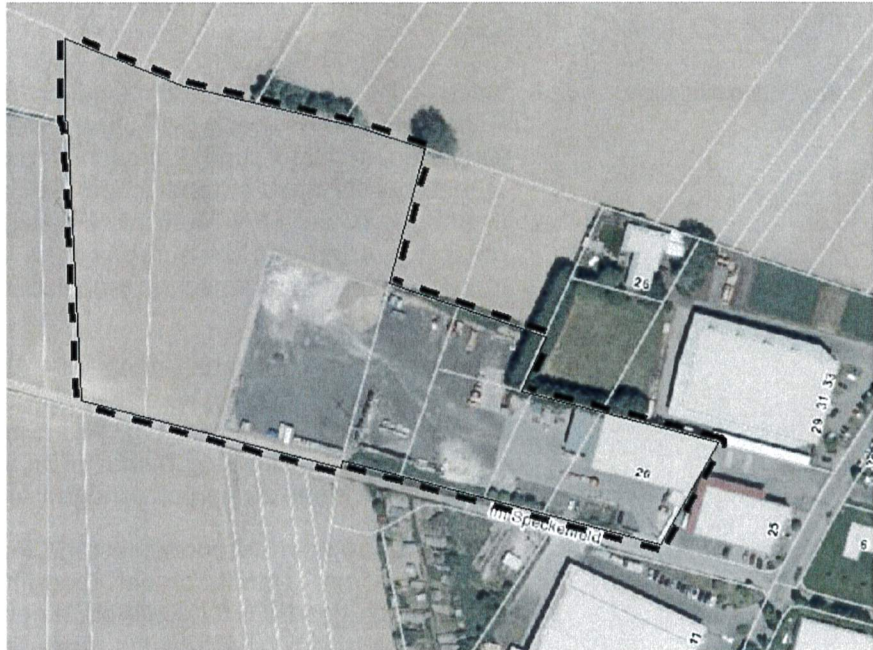


Abb. 1: Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Umrandung) ©LUBW.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen (dieses Dokument behandelt nur Phase 1):

1. Phase 1 (Relevanzprüfung): In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Teilen:
 - Teil A: Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Teil B: Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1 (Relevanzprüfung)

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob

für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil A: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil B: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufwei-

sen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 30.09.2020 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen, dieses Jahr mit Mais bestanden
- Erdwall, mit Gräsern und Ruderalvegetation bewachsen

- Heckenzaun aus nicht heimischen Gehölzen
- Mieten aus Bauschutt, Erdmaterial/Schotter
- Geschotterte Bodenfläche
- Versiegelte Bodenfläche
- Bestandsgebäude

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

<i>Darstellung des Vorhabens</i>	<p>Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Planung noch nicht weit vorangeschritten, weshalb an dieser Stelle keine detaillierten Angaben zum Vorhaben gemacht werden können.</p> <p>Geplant ist die Ausweisung von Gewerbeflächen mit einem hohen Versiegelungsgrad und Verkehrsflächen.</p>
<i>Relevante Vorhabensbestandteile</i>	<p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>
<i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme von Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Abgrabung, Umlagerung und Aufschüttung von Boden • Störungen durch menschliche Anwesenheit • Emissionen (Lärm, Staub) • Möglicherweise Gehölzrodungen (Heckenzaun am nordöstlichen Rand des Plangebiets)
<i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch Überbauung • Dauerhafte Zerstörung aller natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenversiegelung
<i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen (Lärm, Staub, Licht) • Störung durch menschliche Anwesenheit

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen ergeben sich:

- aus anderen naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem

allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

- aufgrund von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die zum hier behandelten Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung vorgesehen sind.

Bäume und Sträucher dürfen nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen möglicher Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet selbst bietet keine potentiellen Lebensräume für planungsrelevante Vogelarten. Ein Vorkommen der Feldlerche als Offenlandart kann hier ausgeschlossen werden. Feldlerchen halten ca. 100 – 150 m Abstand zu vertikalen Strukturen sowie Ortsrändern. Durch die bestehende Bebauung, die nahe Bahnlinie und die Feldhecke nördlich des Plangebiets entsteht eine Kulissenwirkung. Die Feldlerche ist daher nicht zu erwarten.

Denkbar wäre jedoch, dass in der Feldhecke direkt nördlich außerhalb des Plangebiets eine Goldammer brütet. Durch eine künftige Bebauung könnte es dazu kommen, dass dieses mögliche Bruthabitat aufgegeben wird. Es ist daher eine Untersuchung der Goldammer nötig.

→ Es ist eine Erfassung der Goldammer durchzuführen. Es sind dafür im Zeitraum April – Mai insgesamt drei frühmorgendliche Begehungen des Plangebiets durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die Käfer (fehlendes Totholz, bzw. Gewässerlebensräume), Schmetterlinge (fehlende Grünland-, bzw. Waldlebensräume), Libellen und Weichtiere (fehlende dauerhafte Gewässer). Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet grundsätzlich nur das Vorkommen von Fledermäusen und Haselmäusen möglich. Die vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet (Heckenzaun aus nicht heimischen Gehölzen), bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich (Feldhecke nördlich außerhalb des Plangebiets) reichen jedoch nicht aus, um der Haselmaus ein geeignetes Habitat zu bieten. Eine Nutzung durch Fledermäuse (Quartier, essentielle Jagd-/Leitstruktur) ist aufgrund der geringen Größe, bzw. des geringen Stammumfangs ebenfalls auszuschließen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Reptilien

Während der Übersichtsbegehung konnten im Plangebiet bereits Mauereidechsen nachgewiesen werden. Die Tiere wurden im Bereich des bewachsenen Erdwalls und der Bauschuttmieten entdeckt.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen oder Schlingnatter erscheint aufgrund der eher ungeeigneten Habitatstrukturen (Ackerflächen, wenig abwechslungsreiche Vegetation).

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Es werden 6 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum von April bis September vorgeschlagen.

Amphibien

Am Tag der Übersichtsbegehung des Plangebiets konnten im Bereich der Schotterfläche auf Flst. Nr. 2819 temporäre Gewässer festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um Regenwasser, was sich im Bereich der abgeladenen Erd-, Kies- und Schuttmieten sammelte. Diese temporären Gewässer könnten im Frühjahr möglicherweise als Laichhabitats für Gelbbauchunke und Kreuzkröte dienen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind erforderlich. Es werden 5 Begehungen des Plangebiets im Zeitraum von Anfang April bis Ende Juli vorgeschlagen.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung ergab Habitatpotential für Vögel (Goldammer), Reptilien (Mauereidechse) und Amphibien (Kreuzkröte, Gelbbauchunke). Es wird folgender Untersuchungsumfang vorgeschlagen:

- Goldammer: 3 frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum April – Mai

- Mauereidechse: 6 Begehungen im Zeitraum April – September
- Gelbbauchunke/Kreuzkröte: 5 Begehungen im Zeitraum April - Juli

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der Goldammer wurden im Frühjahr 2021 wie vorgeschlagen drei frühmorgendliche Begehungen im Zeitraum April – Mai in Anlehnung an Südbeck et al. (2005) durchgeführt. Die Begehungen fanden bei geeignetem Wetter (kein Niederschlag, kein Frost, wenig Wind) zum Zeitpunkt des Sonnenaufgangs statt. Die genauen Erfassungsdaten sind in Tab. 1 zu finden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage für die Goldammer im Jahr 2021

Datum	Uhrzeit	Witterung
15.04.21	06:35 – 07:20	Sonne & Wolken, 0,5°C, windstill
24.04.21	06:15 – 07:15	Sonnig, 3,5°C, windstill
04.05.21	06:10 – 07:15	Bedeckt, 11°C, einzelne stärkere Böen

Ergebnisse der Erfassung

Im Zuge der Erfassung konnte keine Goldammerbrut im oder unmittelbar um das Plangebiet herum festgestellt werden. Auch konnten keine anderweitigen Arten der Roten Liste als Brutvögel, Nahrungsgäste oder Randsiedler festgestellt werden.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen für die Artengruppe der Vögel kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Bei der Relevanzprüfung wurden bereits Mauereidechsen gesichtet, weshalb gleich sechs Begehungen angesetzt wurden. Die Begehungen fanden von April bis September statt, jeweils bei geeigneter Witterung (Temperaturen über 15°C, kein Niederschlag, kein starker Wind). Zur Erfassung wurden die für Mauereidechsen potenziell geeigneten Lebensraumstrukturen (Schutthaufen, bewachsene Hügel, gelagerte Steine und Holzpaletten) langsam abgeschritten und dabei auf sonnenbadende oder flüchtende Individuen geachtet. In Tab. 2

sind die Daten der Erfassungstage aufgeführt.

Tab. 2: Übersicht Erfassung Reptilien 2021.

Datum	Uhrzeit	Witterung
23.04.	13:00 – 13:50	Sonnig, 16°C, leichter Wind
22.05.	12:50 – 13:55	Sonnig, 17°C, Wolken, Wind
16.06.	09:20 – 10:25	Sonnig, 23°C, leichter Wind
12.07.	11:00 – 11:55	Bedeckt, 20°C
12.08.	10:05 – 11:05	Sonnig, 23°C
08.09.	12:00 – 13:00	Sonnig, 23°C

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden an allen sechs Erfassungstagen Mauereidechsen gefunden und auch sämtliche Altersstadien in der gesamten Kartiersaison (Reproduktionsnachweis wurde erbracht). Die meisten adulten Tiere wurden am 22.05.21 gesichtet, insgesamt 12 Tiere (siehe Tab. 3). Die örtliche Verteilung der Tiere im Plangebiet kann in der Karte in Anhang eingesehen werden. Alle Nachweise fanden auf dem aufgeschütteten Wall zur Abgrenzung des Bauhofs statt. Aus den 12 Nachweisen von adulten Tieren ergibt sich die Bestandsschätzung der gesamten Population. Nach Laufer (2014) kann der Gesamtbestand der Population geschätzt werden, indem die maximale an einem Tag nachgewiesene Menge von adulten Tieren mit dem Korrekturfaktor 4 multipliziert wird. In diesem Fall ergibt sich hieraus eine Gesamtpopulation von 48 Tieren. Auffällig war, dass die Tiere nur im Bereich der Einfriedung des Bauhofs gefunden wurden und dort, wo Baumaterial randlich abgelagert worden war (Holzpaletten, Drahtkörbe mit Steinen). Vermutlich kamen die Mauereidechsen auch mit Bau-/Erdmaterial erst ins Plangebiet. Sicher ist jedoch, dass der Bauhof an dieser Stelle überhaupt erst für den benötigten Lebensraum der Mauereidechsen sorgt, denn im Maisacker um den Bauhof herum sind keine Eidechsen zu finden.

Am 16.06. wurde zudem eine Schlingnatter im Plangebiet gesichtet (siehe Abb. 2), am 12.07. wurde dieses Vorkommen durch den Fund einer Schlingnatterhäutung bestätigt. Das Tier kann entweder von außerhalb (Bahntrasse westlich des Plangebiets) aufgrund des günstigen Nahrungsangebots eingewandert sein, oder auch mit dem Baumaterial in das Plangebiet gelangt sein.

Zauneidechsen wurden nicht nachgewiesen.

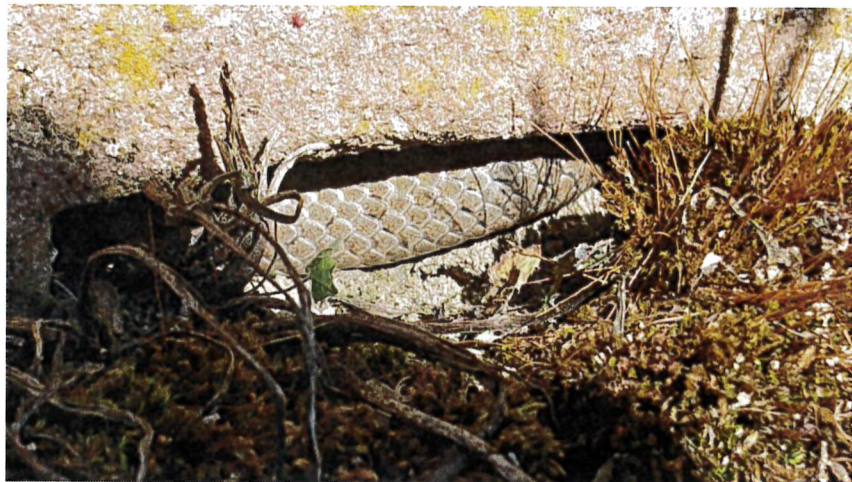


Abb. 2: Ruhende Schlingnatter in einem hohlen Stein im Plangebiet.

Tab. 3: Erfassungsergebnisse Mauereidechsen

Datum	Adult		Subadult	Juvenile	Unbekannt/Verdacht
	Männchen	Weibchen			
23.04.21	3	2	5	-	1
22.05.21	6	6	10	-	-
16.06.21	5	3	1	-	1
12.07.21	4	2	2	-	-
12.08.21	1	3	3	1	2
08.09.21	1	1	2	-	1

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Mauereidechse

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Mauereidechsen bewohnen ein breites Spektrum an Lebensräumen. Sie bewohnen Felsen und Mauern mit Spalten und Ritzen, kommen als Kulturfolger aber auch entlang von Bahndämmen, Weinbergen, Steinbrüchen und in Privatgärten vor. Sie bevorzugen besonnte, lückig bewachsene Lebensräume mit ausreichend Insekten als Nahrungsquelle.

Die Mauereidechsen besiedeln aktuell vor allem den bewachsenen Erdwall, der um den Bauhof herum verläuft. Hier befinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit Nahrungshabitate und auch Fortpflanzungs- sowie Winterquartiere. Zusätzlich finden die Tiere Rückzugsräume zwischen den abgelagerten Baumaterialien (Steine, Holzpaletten). Es ist möglich, dass die Tiere auch auf diesem Weg in das Plangebiet gelangt sind.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung und Verletzung von Individuen der Mauereidechse und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Nach Herstellung und Funk-

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

tionstüchtigkeit der CEF-Flächen werden die Tiere aus dem Eingriffsbereich in die Flächen hinein vergrämt (s. V-1 in Kap. 8.1).

Eine erhebliche Störung, bei der es zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der lokalen Population kommt, ist hier nicht zu erwarten. Die Population im Plangebiet besteht vermutlich im Zusammenhang mit weiteren bekannten Mauereidechsen-Populationen in der Umgebung, da geeignete Lebensräume in der Nähe zu finden sind (Bahntrasse westlich des Plangebiets, das Schloss Mahlberg mit Gemäuer, Randstrukturen innerhalb Industrie und Wohngebieten mit Gärten).

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen notwendig. Es sind CEF-Maßnahmen in Form eines Erdwalls am westlichen und nördlichen Rande des Plangebiets mit für Mauereidechsen geeigneten Habitatstrukturen anzulegen (s. CEF-1 in Kap. 8.2). Dieser neue Lebensraum enthält auch neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so dass durch die Zerstörung des aktuellen Lebensraums kein Verbotstatbestand eintritt.

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen umzusetzen (s. Kap. 8).

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass der westliche und nordwestliche Teil des Erdwalls gänzlich, bis auf einen Steinhaufen im Südwesten des Erdwalls, ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechsen gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Auf und entlang des neuen Erdwalls im Westen des Plangebiets wurden außerdem die CEF-Maßnahmen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

7.1.3 Prüfung der Verbotstatbestände

Schlingnatter

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Die Schlingnatter besiedelt wärmebegünstigte Hanglagen mit niedriger Vegetation auf sandig-steinigem Untergrund. In Baden-Württemberg ist die Schlingnatter eine typische Art des offenen und halboffenen Hügellandes mit Hecken und einem kleinflächigen Mosaik aus Trocken- oder Magerrasen, des Weiteren Wacholderheiden, Felsen, Waldränder, Rebhänge, Weinbergbrachen, Trockenmauern, Bahndämme und Steinbrüche. Nasse und feuchte Bereiche meidet sie dagegen.

Die Aktivität der Schlingnatter beginnt üblicherweise erst im April. Schlingnattern zeichnen sich durch ihre unauffällige Lebensweise aus. An heißen Sommertagen sind sie eher am späten Vormittag und am Abend oberirdisch aktiv und verbringen die heißeste Zeit des Tages in kühleren Verstecken. Schlingnattern erbeuten vor allem andere Reptilien wie Eidechsen, kleine Ringelnattern oder Blindschlei-

chen. Die Häutungen und die Paarungen finden im Mai statt. Die Paarungszeit findet im Mai und Juni statt, die 3-15 Jungtiere werden meist im Spätsommer oder Frühherbst vollentwickelt geboren.

Das Plangebiet stellt ein untypisches Schlingnatterhabitat umgeben von Ackerflächen dar. Eventuell ist das Tier über den Materialeintrag in das Plangebiet gelangt, oder aufgrund des hohen Mauereidechsenvorkommens und damit günstiges Nahrungshabitat über die Bahngleise eingewandert. Da eine Häutung vorgefunden wurde, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Tier länger im Plangebiet aufgehalten hat.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Tötung und Verletzung von Individuen der Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern sind Maßnahmen notwendig. Die für die Mauereidechse getroffenen Maßnahmen kommen gleichzeitig auch der Schlingnatter zugute. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen explizit für die Schlingnatter notwendig.

Nach Herstellung und Funktionstüchtigkeit der CEF-Flächen werden die Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich in die Flächen hinein vergrämt. Die Vergrämung erfolgt innerhalb der Monate April bis September.

*Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG*

Eine erhebliche Störung, bei der es zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands der lokalen Population kommt, ist hier nicht zu erwarten.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter und somit zum Eintritt des Verbotstatbestandes. Um dies zu verhindern, sind Maßnahmen notwendig. Die für die Mauereidechse getroffenen Maßnahmen kommen gleichzeitig auch der Schlingnatter zugute. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen explizit für die Schlingnatter notwendig.

Fazit

Ohne Maßnahmen kommt es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Um dies zu vermeiden, sind Maßnahmen umzusetzen (s. Kap. 8).

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass der westliche und nordwestliche Teil des Erdwalls gänzlich, bis auf einen Steinhaufen im Südwesten des Erdwalls, ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Auf und entlang des neuen Erdwalls im Westen des Plangebiets wurden außerdem die CEF-Maßnahmen für Eidechsen und Schlingnattern angelegt.

7.2 Amphibien

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Die Kartierung der Amphibien wurde in Anlehnung an die Kartieranleitung für die Landesweite Artenkartierung Baden-Württemberg (LAK) durchgeführt. Die Begehungen wurden bei geeigneten Temperaturen ($> 15^{\circ}\text{C}$) zu einer für Gelbbauchunke und Kreuzkröte passenden Tageszeit (Dämmerung).

Tab. 4: Übersicht Erfassung Amphibien 2021.

Datum	Uhrzeit	Witterung
08.05.21	21:05 – 22:05	Wolkenlos, 17°C , windstill
27.05.21	21:10 – 22:10	Sonne & Wolken, $15,5^{\circ}\text{C}$, windstill
31.05.21	21:10 – 22:00	Sonnig, 20°C , windstill
22.06.21	21:05 – 22:05	Schwül, gewittrig, 22°C , windstill
26.07.21	21:05 – 22:00	Sonne & Wolken, $21,5^{\circ}\text{C}$

Ergebnisse der Erfassung

Bei keiner der fünf Begehungen konnten Amphibien festgestellt werden. Es kann daher mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung des Vorhabens keine Amphibien geschädigt werden und dass Verbotstatbestände nicht eintreten. Es sind daher keine weiteren Maßnahmen notwendig.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und/ oder

- projektspezifisch, zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

V-1

Vor Beginn der Bauarbeiten und nach der Herstellung der notwendigen CEF-Maßnahmen sind die bestehenden Lebensraumstrukturen unattraktiv zu machen. Dies erfolgt im Falle des Erdwalls durch Entfernen der aufgewachsenen Vegetation durch häufiges Abmähen, so dass die Vegetation nicht höher als 10 cm steht. Zusätzlich wird auf dem Erdwall eine Schicht Rindenmulch mit ca. 15 cm Mächtigkeit aufgebracht, um die Tiere aus dem Lebensraum in die CEF-Fläche hinein zu vergrämen. Die Tiere werden innerhalb von zwei Phasen (Mitte März – Mitte April und Mitte August - Mitte September für die Mauereidechse und April – September für die Schlingnatter) aus dem

Plangebiet in die neuen Lebensräume hinein vergrämt.

Zum Stand der Maßnahmenumsetzung siehe Kapitel 9.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF-1

Herstellung einer Ausgleichsfläche in Form eines Erdwalls um das Plangebiet herum mit Lebensraumstrukturen für Mauereidechsen und Schlingnattern. Die Anlegung eines Erdwalls wird ergänzt mit weiteren Strukturen (Ansaat, Steinverstecke). Die Tiere werden nach Fertigstellung der Ausgleichsfläche und nach bestätigter Funktionsfähigkeit der CEF-Fläche in das Ausgleichshabitat hinein vergrämt bzw. umgesiedelt.

9. Aktueller Stand und weiteres Vorgehen

Schlingnatter und Mauereidechsen

Am 25.08.2022 wurde vor Ort festgestellt, dass Teile des von Mauereidechsen und Schlingnattern besiedelten Erdwalls bereits abgetragen wurden. Einige Habitatelemente und besiedelte Teile des Walls im Norden und Süden (z.B. Steinhäufen, der an den ehemaligen Erdwall begrenzt hat) waren noch vorhanden und bleiben erhalten, sodass davon auszugehen ist, dass die dort nachgewiesenen Mauereidechsen weiterhin im Plangebiet vorkommen und von dort aus eine Besiedlung des neuen Erdwalls stattfindet (s. Abb. 5). Der Status der Schlingnatter ist unklar, da nicht sicher ist, wo sie sich zum Zeitpunkt des Abtrags des Erdwalls befand.

Stand Maßnahmenumsetzung

V-1: Im Frühjahr 2022 erfolgte ein Abtrag des ehemaligen Erdwalls mit Lebensstätten von Mauereidechsen und Schlingnattern. Eine vorherige Vergrämung wie in Kap. 8.1 unter V-1 beschrieben hat nicht stattgefunden und ist für diesen Bereich nun obsolet. In welchem Umfang Individuen in diesem Teil des Erdwalls Winterquartier bezogen hatten und durch die Materialverlagerungen verletzt oder getötet wurden, kann nicht nachvollzogen werden.

CEF-1: Im April 2022 wurde der ehemalige Wall abgetragen und mit diesem Material ein neuer Wall an den Außengrenzen des Plangebiets geschüttet. Es wurden im Westen des Plangebiets entlang des neuen Erdwalls verschiedene Sonderstrukturen für Reptilien angelegt. Es wurden einzelne Habitatelemente aus verschiedenen großen Steinschüttungen, Totholz, Wurzelstubben, etc. aufgeschüttet, wie in CEF-1 (Kap. 8.2) beschrieben. Das Ersatzhabitat wird nach einer Vegetationsperiode Entwicklungszeit als funktionsfähig eingestuft (s. Abb. 6-8).

Weiteres Vorgehen (Monitoring)

Der verbliebene Steinhäufen und die Reste des Erdwalls im Norden und Süden bleiben erhalten.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die tatsächliche Wiederausbreitung der Mauereidechse und Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring werden im Jahr 2023 bis zu 9 Begehungen angesetzt. Als Hilfsmittel werden künstliche

Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und des Vorhabenträgers das weitere Vorgehen festgelegt.



Abb. 3: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 4: Ehemaliger Erdwall, abgetragen. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 5: Bestehender Steinhaufen im Plangebiet. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 6: Neu angelegter Erdwall (im Hintergrund) und neu angelegte Habitatstrukturen (im Vordergrund) am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 7: Neu angelegte Habitatstrukturen und Baumpflanzungen am westlichen Rand des Plangebiets. Foto: faktorgruen, 25.08.2022



Abb. 8: Neu angelegter Erdwall, Baumpflanzungen und neu angelegte Habitatstrukturen am westlichen Rand des Plangebiets, Foto: faktorgruen, 25.08.2022

10. Zusammenfassung

Die Stadt Mahlberg plant die 5. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplans „Speckenfeld-Nord“. Grund für die Erweiterung ist die geplante Betriebsansiedlung bzw. –erweiterung der ortsansässigen Baufirma Kern. Hierfür ist der spezielle Artenschutz zu beachten.

Dafür wurde in einem ersten Schritt im Rahmen der Relevanzprüfung untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten genauer zu untersuchen sind. Es ergab sich dabei vertiefter Untersuchungsbedarf für die Artengruppe der Reptilien, Amphibien (Gelbbauchunke und Kreuzkröte) und Vögel (Goldammer).

Daraufhin wurden Erfassungen der Arten und eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung dieser Artengruppen durchgeführt.

Die Erfassungen ergaben keine Funde von Amphibien im Plangebiet. Es wurde keine Goldammerbrut im Plangebiet bzw. in der direkten Umgebung des Plangebiets festgestellt. Allerdings wurden Reptilien im Plangebiet erfasst, darunter zahlreiche Mauereidechsen und eine Schlingnatter.

Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert.

Bei einem Ortstermin am 25.08.2022 wurde festgestellt, dass erhebliche Teile des Erdwalls im Westen und Norden ohne vorherige Vergrämung der Tiere, abgetragen wurde. Eine vorherige Vergrämung der Tiere aus dem Erdwall wurde nicht durchgeführt. Der Abtrag des Erdwalls, welcher als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Mauereidechse und Schlingnatter gilt, ist nach Angabe des Vorhabenträgers im Frühjahr 2022 erfolgt. Im gleichen Zuge wurde, unter Verwendung des abgetragenen Materials, ein neuer Erdwall im Westen und Norden des Plangebiets errichtet. Im Westen des Plangebiets wurden außerdem die Ausgleichsflächen für Eidechsen und

Schlingnattern angelegt.

Es wird folgende weitere Vorgehensweise vorgeschlagen: Die Reste des ehemaligen Erdwalls und der Steinhäufen mit den dort lebenden Reptilien bleiben erhalten. Diese Strukturen sind aufgrund der starken Besiedlung durch Reptilien zu erhalten, da sie essenziell für die Wiederausbreitung der Populationen auf den neu angelegten Erdwall sind.

Es wird ein Monitoring im Jahr 2023 durchgeführt, um die Wiederausbreitung der Mauereidechsen und der Schlingnatter zu überprüfen und ggf. optimierend in die Maßnahmengestaltung und -unterhaltung einzugreifen. Für das Monitoring wird im Jahr 2023 eine Kontrolle des Vorkommens von Schlingnatter und Mauereidechse mit bis zu 9 Begehungen im Zeitraum Mai – September durchgeführt. Als Hilfsmittel werden künstliche Verstecke im Bereich des Ersatzhabitats und des ehemaligen Habitats ausgebracht. Abschließend wird ein Monitoringbericht erstellt mit Angaben zu den Nachweisen, der Habitateignung, des Pflegezustands und ggf. Hinweise zur Modifizierung des Pflegekonzeptes. Sobald der Reproduktionsnachweis im Bereich der CEF-Maßnahmen gelingt, kann das Monitoring beendet werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht kann dann, trotz anzunehmender Individuenverluste infolge der unterlassenen Vergrämung, vom Fortbestand der Population auf dem Gelände der Fa. Kern ausgegangen werden.

Sollte sich der Maßnahmenenerfolg nicht im erwarteten Umfang einstellen, wird in Abstimmung mit UNB, der Stadt Mahlberg und dem Vorhabenträger das weitere Vorgehen festgelegt.

11. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areas, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welche lokalen Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

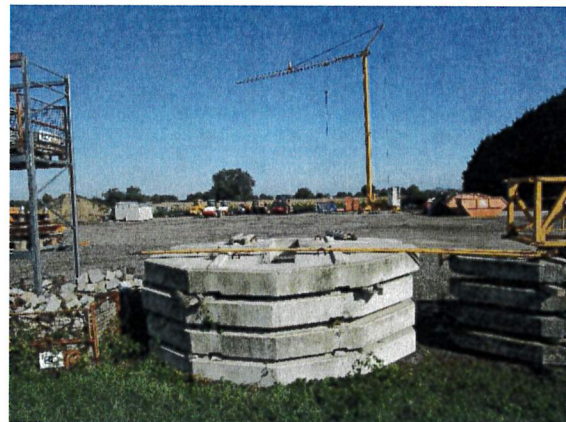
Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation (Aufnahmen vom 30.09.2020)



Bereits bebauter Bereich des Plangebiets im Osten (Flst. Nr. 2834/2).



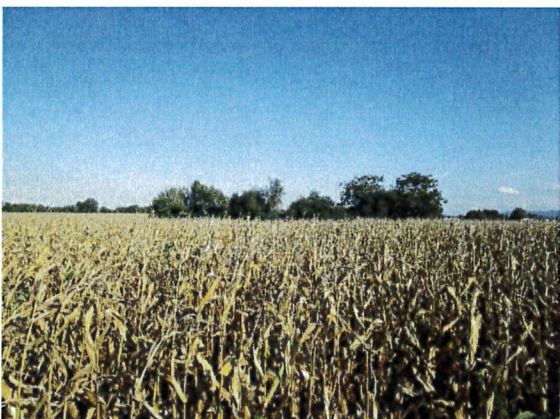
Geschotterter Bereich mit abgelagerten Baumaterialien.



Gelagerte Baumaterialien und Schutt auf Flst. Nr. 2819. (Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020)



Erdwall mit Vegetation als Lebensraum für Mauereidechsen und temporäre Gewässer als potentieller Amphibienlebensraum. (Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020)



Maisacker mit nördlich angrenzender Feldhecke (außerhalb des Plangebiets).



Ehemaliger Erdwall, Aufnahme datum: 30.09.2020



Stadt Mahlberg
 5. Änderung und 1. Erweiterung
 Speckenfeld-Nord

Ergebnisse Reptilienkartierung 2021

Mauereidechsen Nachweise 2021

- adult
- subadult
- juvenil
- unbekannt

Schlingnatter Nachweise 2021

- ▲ adulte Schlingnatter, 16.06.21



Geltungsbereich



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
 78528 Rotweil, Tel. 0741 - 157 05
 69115 Heidelberg, Tel. 06221 - 995 410
 70565 Stuttgart, Tel. 0711 - 48 999 48 0
 www.faktorgruen.de

Partnerschaftsgesellschaft mbB
 Landschaftsarchitekten bda
 Beratende Ingenieure

Projekt Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung
 Speckenfeld-Nord

Planbez. Ergebnisse Reptilienkartierung 2021

Maßstab 1:1.000 Bearbeiter JH Datum 17.11.2021

Stadt Mahlberg

5. Änderung und 1. Erweiterung Speckenfeld-Nord

Ergebnisse Reptilienkartierung 2021 und grobe Lage des ehemaligen und neuen Erdwalls

Erdwall (Skizze)

- Bestehender Erdwall
- Ehemaliger Erdwall, abgetragen
- Neuer Erdwall

Mauereidechsen Nachweise 2021

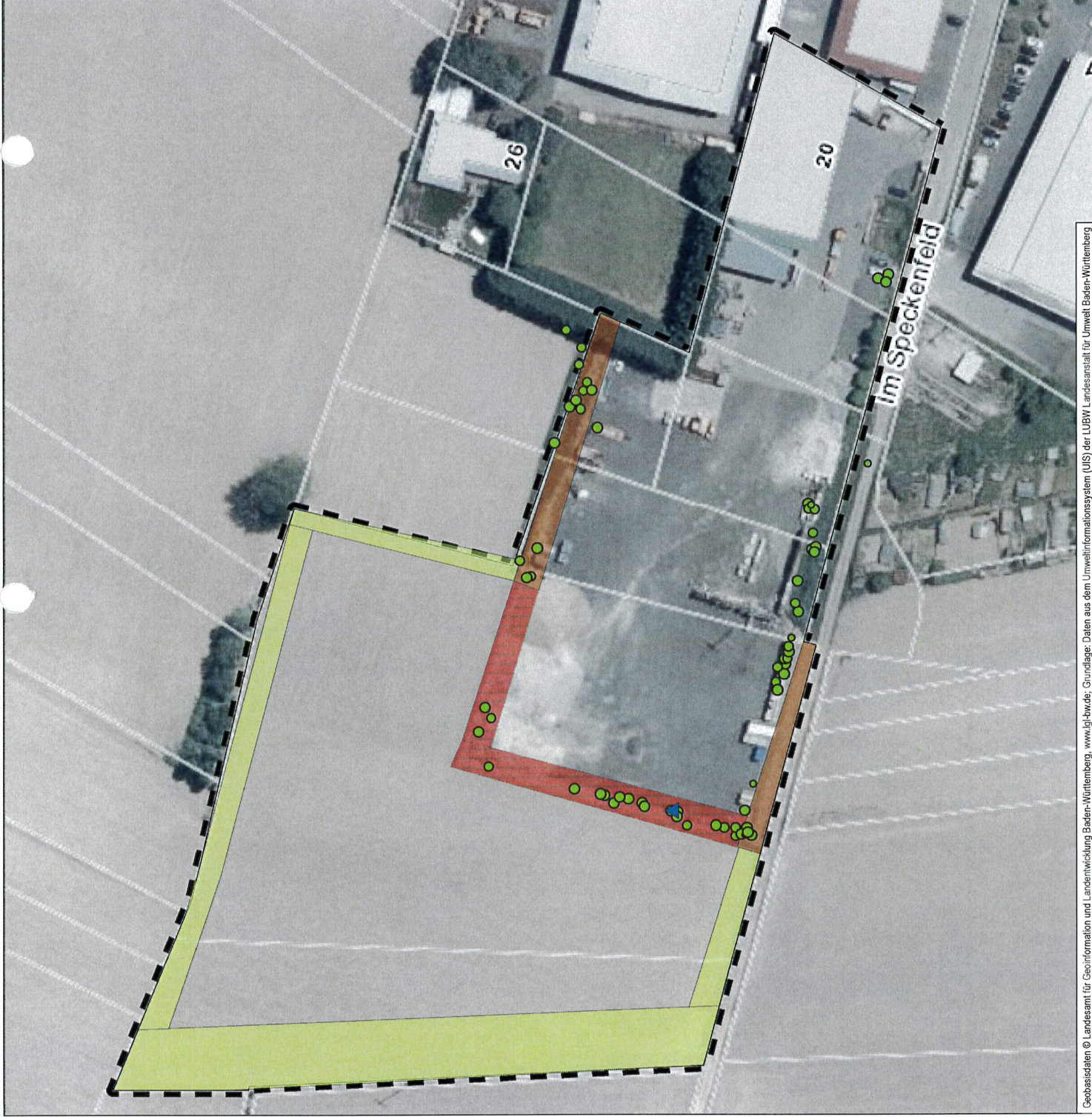
- adult
- subadult
- juvenil
- unbekannt

Schlingnatter Nachweise 2021

adulte Schlingnatter, 16.06.21



Geltungsbereich



faktorgrün

79100 Freiburg, Tel. 0761 - 707 647 0
78528 Rotweil, Tel. 0741 - 157 05
Partnerschaftsgesellschaft mbH
Landschaftsarchitekten oIda
Beratende Ingenieure
www.faktorgruen.de

Projekt Stadt Mahlberg, 5. Änderung und 1. Erweiterung
Speckenfeld-Nord

Planbez. Ergebnisse Reptilienkartierung 2021, grobe Lage Erdwall